

Nr. 34

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 20. Juli 1918.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 betreffend.

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armee Korps: die Aus- und Durchfuhr von Pferden betreffend.

Verordnung.

(Vom 18. Juli 1918.)

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 29. Mai 1918, betreffend die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 434), wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 13, 22, 30, 46, 47, 48, 53, 63, 70, 71 und 72 ist der Landeskommissär. Zuständige Behörde ist das Bezirksamt. Dieses ist auch befugt, über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses Anordnungen zu treffen.

Hinsichtlich der Kommunalverbände sind die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 1. August 1917, Kommunalverbände betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 265), maßgebend.

§ 2.

Die beim Statistischen Landesamt errichtete Landesvermittlungsstelle für Brotgetreide und Mehl hat als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 67 der Bundesratsverordnung den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände zu beaufsichtigen. Die Kommunalverbände verkehren mit der Reichsgetreidestelle durch Vermittelung der Landesvermittlungsstelle, soweit das Ministerium des Innern nichts anderes bestimmt.

§ 3.

Die Badische Futtermittelvermittlung nimmt die Unterverteilung der den Kommunalverbänden des Großherzogtums in ihrer Gesamtheit zukommenden Kleie vor und verfügt über die den Selbstwirtschaft treibenden Kommunalverbänden zustehende Kleie insoweit, als die einzelnen